

*Reglement über die Organisation  
und Durchführung der Kontrolle  
von Feuerungsanlagen der  
Einwohnergemeinde Bettlach*

*Stand: 8. Dezember 2009*

---

<b><i>Inhaltsverzeichnis</i></b>	<b><i>Seite</i></b>
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Zuständigkeit .....	3
§ 3 Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW .....	3
§ 4 Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW.....	3
§ 5 Amtsgeheimnis .....	4
§ 6 Organisation .....	4
§ 7 Aufgaben der Baukommission .....	4
§ 8 Aufgaben der Feuerungskontrolleure .....	4
§ 9 Kontrollheft .....	5
§ 10 Kosten / Gebühr / Entschädigung .....	5
§ 11 Beschwerde .....	5
§ 12 Inkrafttreten und Übergangsrecht .....	5
§ 13 Schlussbestimmungen .....	6
<b><i>Anhang 1</i></b> .....	<b>7</b>
Gebührentarif .....	7
<b><i>Anhang 2</i></b> .....	<b>8</b>
1. Erst- und Abnahmekontrollen gemäss Vollzugsleitfaden	
Kap. 5.1.....	8
2. Periodische Kontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.2.....	9
3. Kontrollen auf Grund von Klagen gemäss	
Vollzugsleitfaden Kap. 5.3 .....	11
4. Tarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand .....	11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettlach beschliesst:

Gestützt auf

- § 56 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1)
- Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42)
- § 5<sup>bis</sup>, § 7 und § 7<sup>bis</sup> der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (BGS 812.41)

### ***§ 1 Zweck***

Dieses Reglement gilt für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas-, Öl- und Holzfeuerungsanlagen.

### ***§ 2 Zuständigkeit***

Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen die Baukommission zuständig. Die Baukommission wählt den für die Feuerungskontrolle zugelassenen Feuerungskontrolleur.

### ***§ 3 Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW***

- 1) Vollzugsmodell  
Für den Vollzug gilt das Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.
- 2) Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Gas- und Ölfeuerungen  
Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.

### ***§ 4 Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW***

- 1) Vollzugsleitfaden  
Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen.
- 2) Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Holzfeuerungen  
Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemein-

derat beauftragt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:

- a) Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis
- b) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister

### ***§ 5 Amtsgeheimnis***

Der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

### ***§ 6 Organisation***

Die Baukommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

### ***§ 7 Aufgaben der Baukommission***

- Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle
- Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.).
- Erlass von Sanierungsverfügungen
- Zur Ausübung der Feuerungskontrolle wählt die Baukommission einen geeigneten, ausgebildeten Feuerungskontrolleur, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet.
- Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung).

### ***§ 8 Aufgaben der Feuerungskontrolleure***

- Aus- und Weiterbildung
- Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
- Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden Kommission und Überwachen von deren Vollzug
- Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug.
- Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus.

- Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollturnusse
- Erlass von Einregulierungsfristen
- Einleiten der Verrechnung
- Ablage und Zustellung der Mess- und Kontrolldaten an das AfU des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe
- Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und das AfU

### ***§ 9 Kontrollheft***

Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

### ***§ 10 Kosten / Gebühr / Entschädigung***

- 1) Die Kosten der Feuerungskontrollen sind grundsätzlich kostendeckend durch die Einwohnergemeinde Bettlach zu tragen.
- 2) Die Kontrollgebühren werden durch die Einwohnergemeinde aus den Steuereinnahmen bezahlt.
- 3) Die Gebühren können durch die Baukommission periodisch angepasst werden.

### ***§ 11 Beschwerde***

Gegen Verfügungen der Baukommission, welche sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

### ***§ 12 Inkrafttreten und Übergangsrecht***

- 1) Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- 2) Es findet Anwendung auf alle ab Beginn der Heizperiode 2009/2010 nach den neuen Luftreinhalteverordnungsvorschriften zur Durchführung gelangenden Feuerungskontrollen.

**§ 13 Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 19. Februar 1974

Der Gemeindepräsident:  
Hans Kübli

Der Gemeindeschreiber:  
Beat Vogt

Gemeinderat vom 27. Oktober 2009

Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2009

---

## **Anhang 1**

### **Gebührentarif**

1. Die Kontroll-Grundgebühren gemäss § 10 des Feuerungsreglements betragen:

Feuerungsart	Für Routinekontrollen (2-jähriger Turnus)
bei Einstufenfeuerungsanlagen	Fr. 75.--
bei Mehrstufenfeuerungsanlagen	Fr. 125.--
bei Zweistoff-Feuerungsanlagen	Fr. 125.--
für visuelle Kontrollen	Fr. 50.--
Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei	
- einer Anlage	Fr. 5.--
- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit	Fr. 10.--

Diese Gebührenansätze verstehen sich für jede Kontrolle und pro Anlage.

2. Dieser Gebührentarif findet für alle Kontrollen Anwendung, die ab Januar 2010 vorgenommen werden.

## Anhang 2

Die Holzfeuerungskontrolle in der Gemeinde Bettlach ist auf der Grundlage des übergeordneten Rechts und nach dem Vollzugsleitfaden und den Checklisten des Amtes für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn durchzuführen.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.  
Die Tarife verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

### **1. Erst- und Abnahmekontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.1**

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
1.1	Erfassen der Anlagedaten		
1.2	Kundeninformation		
1.3	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste		
1.4	Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste		
1.5	Rapporte, Meldung an das AfU Gebühr für die Erst- oder Ab- nahmekontrolle einer Anlage	30 Minuten	Fr. 48.--
	Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit	10 Minuten	Fr. 16.--
	Gebühr für den Aufwand der kanto- nalen Behörde bei		
	- einer Anlage		Fr. 5.--
	- zwei und mehr Anlagen in der glei- chen Wohneinheit		Fr. 10.--



## 2. Periodische Kontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.2

### a) Kontrollen ohne Beanstandung (grüne Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste Meldung an AfU		
2.2	Gebühr der periodischen Kontrolle einer Anlage ohne Beanstandung	10 Minuten	Fr. 16.--
	Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit	10 Minuten	Fr. 16.--
	Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit		Fr. 5.-- Fr. 10.--

### b) Kontrollen mit erstmaliger Beanstandung (gelbe Karte)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste Kundeninformation (wie Pos. 1.2) Meldung an AfU		
2.3	Gebühr der periodischen Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung	30 Minuten	Fr. 48.--
	Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit	10 Minuten	Fr. 16.--
	Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit		Fr. 5.-- Fr. 10.--

c) Kontrollen mit wiederholter Beanstandung (Strafanzeige oder Sanierungsverfügung)

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
2.1	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste Beweissicherung Meldung an AfU		
2.4	Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit mehrmaliger Beanstandung	30 Minuten	Fr. 48.--
	Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit	10 Minuten	Fr. 16.--
	Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei - einer Anlage - zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit		Fr. 5.-- Fr. 10.--
Fall 1: negativer Aschentest			
2.5	Aschenanalyse Resultat negativ (=> gesetzeskonformer Betrieb) => Ausstellung grüne Karte an Betreiber bzw. Betreiberin	Die Kosten trägt der Kanton.	
Fall 2: positiver Aschentest			
2.6	Aschenanalyse Resultat positiv (=> nicht gesetzeskonformer Betrieb) => Strafanzeige	Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen des Strafverfahrens dem Verursacher auferlegt.	
Fall 3: übermässige Emissionen			
2.7	Rauchbildanalyse oder Messung => Sanierungsverfügung	Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton oder die Gemeinde. Die Kosten für die Beweissicherung	

		werden im Rahmen der Sanierungsverfügung dem Verursacher auferlegt.
--	--	---

### ***3. Kontrollen auf Grund von Klagen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.3***

Pos.	Tätigkeit	Zeitvorgabe	Gebühr
<b>Fall 1: Erstmalige Klage</b>			
3.1	Augenschein vor Ort Kundeninformation (wie Pos. 1.2)	Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton.	
<b>Fall 2: Wiederholte Klagen</b>			
3.2	Ansetzen einer ausserordentlichen periodischen Kontrolle gemäss Kap. 5.2	Verrechnung gemäss Pkt. 2	

### ***4. Tarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand***

Zeittarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand:  
Fr. 1.60 pro Minute (exkl. MwSt)